

**IM NAMEN UND FÜR EINEN VERTRAGSPARTNER BEZAHLTE GEBÜHREN SIND NICHT
UMSATZSTEUERBAR**

Wir möchten Sie auf die individuelle verbindliche Auskunft des Direktors der Finanzkammer Łódź (hiernach: DFK) vom 11. Februar 2016 (Az. IPTPP3/4512-533/15-3/JM) aufmerksam machen. Sie bezieht sich auf das Ausschließen der im Namen und für den Auftraggeber getragenen Ausgaben aus der Besteuerungsgrundlage der erbrachten Leistungen.

Im betreffenden Fall war der Auftragnehmer vertraglich verpflichtet, im Namen des Auftraggebers Ausgaben zu tragen, u.a. Verwaltungsgebühren zu bezahlen. Der Auftragnehmer ist davon ausgegangen, dass wenn er vom Auftraggeber Geldmittel vor Bezahlung dieser Ausgaben bekommt und wenn sie mit seinen Leistungen direkt zusammenhängen, erhöhen sie die Umsatzbesteuerungsgrundlage der erbrachten Dienstleistungen.

Der DFK hat diese Auffassung des Auftragnehmers nicht bestätigt. In seiner verbindlichen Auskunft hat er betont, dass die im Namen und für den Auftraggeber getragenen Ausgaben nach Maßgabe des Art. 29a Abs. 7 Nr. 3 UStG aus der Umsatzbesteuerungsgrundlage der erbrachten Dienstleistungen ausgeschlossen sind. Es handelt sich nämlich dabei um Verwaltungsausgaben (technische Ausgaben) und obwohl sie für die Erbringung der Leistungen relevant sind, wurden sie ausschließlich im Auftrag eines anderen Unternehmers getragen. Der Auftragnehmer hat kein Rechtsinteresse an ihrer Bezahlung und deswegen entbehrt ihre Einbeziehung in die Umsatzbesteuerungsgrundlage der erbrachten Dienstleistungen jeder Grundlage.

Diese verbindliche Auskunft des DFK entspricht der aktuellen Auslegungslinie der Steuerbehörden in dieser Hinsicht. Ihr Inhalt deutet allerdings darauf hin, dass obwohl Bestimmungen des UStG gelten, die die Ausgaben im Namen und für einen anderen Unternehmer direkt regeln, die Steuerpflichtigen im Alltagsgeschäft in Bezug auf ihre Umsatzbesteuerung weiterhin unsicher sind. Im Falle besonderer Zweifel wäre daher zu erwägen, eine individuelle verbindliche Auskunft des Finanzministers zu beantragen, um den Ausschluss dieser Ausgaben von der Umsatzbesteuerung abzusichern.

Sollte sich diese Fragestellung auf Ihre Geschäftstätigkeit beziehen und sollten Sie an unserer Unterstützung in diesem Bereich interessiert sein, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Ansprechpartner oder mit unserem Sekretariat in Verbindung.

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA Sp. z o.o.

Budynek Delta IV p.
ul. Towarowa 35
61-896 Poznań
tel. (+48) 61 643 45 50
fax. (+48) 61 643 45 51

Biuro w Warszawie

Budynek ORCO Tower XXII p.
Al. Jerozolimskie 81
02-001 Warszawa

Der vorliegende Newsletter enthält allgemeine Informationen. Wir berichten Ihnen in dieser Form über die aktuellen Änderungen im Steuerrecht, über verbindliche Auskünfte der Steuerbehörden, über die Entwicklung in der Rechtsprechung und über

interessante Kommentare.

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA übernimmt keine rechtliche Haftung für irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen aufgrund dieser Informationen.